

Peitz weist auch darauf hin, dass bei Parallelüberlieferung in C und R C in einzelnen Fällen Auslassungen im Text oder kleine Verkürzungen der Adresse aufweist. In der Tat zeigt C in der Wiedergabe der Ueberschriften geringe Sorgfalt und kürzt sie verschiedentlich ab. In zwei Fällen fehlt auch in C der Vermerk 'a paribus' bei Briefen, die ihn in R aufweisen. Dem halte ich aber entgegen, dass IX, 88 (C 181), nur in C überliefert, an mehrere Rektoren 'a paribus' adressiert ist, und dass in IX, 210 (C 121) und IX, 233 (C 140) der Text mit 'et cetera secundum morem' abbricht. Beides sind nach Peitz eigenem Urteil Zeugnisse für Eintragung ins Register¹. Wenigstens für diese drei Briefe also kann er die Registerprovenienz nicht in Abrede stellen, ohne sich selbst zu widersprechen. Kurz, wie diese einzelnen C-Briefe, so entstammen auch alle anderen dem Register. Das erweist die Kurzadresse, die nach Peitz Ausführungen bei Ueberlieferung in ganzen Gruppen ein Kriterium für Registerprovenienz ist. Damit ist die Peitzsche Hypothese des Ursprungs von C endgültig widerlegt, eine bedeutende Zahl von nur in C überlieferten Schreiben als ursprünglich dem Lateranregister angehörend erwiesen und die These R = L vollständig unmöglich gemacht.

Es erübrigt sich fast, unter diesen Umständen, auf den zweiten Teil der Peitzschen Ausführungen über C einzugehen, in denen er C als Formelbuch der päpstlichen Kanzlei und den Sekundicerius Paterius als seinen Urheber nachzuweisen sucht². Zur weiteren Klärung der Auffassung von C mag es trotzdem geschehen.

Durch eingehende Behandlung der bei Ernennung eines Visitators ausgestellten formelhaften Schreiben sucht Peitz zunächst festzustellen, dass solche nur dann ins Register aufgenommen wurden, wenn sie irgend welche Neuerung an dem üblichen Formular enthielten. Selbst wenn man mit Peitz in R das vollständige Register überliefert sieht, trifft, was er für die Gruppe der Visitations-schreiben behauptet, in keiner Weise zu. Zunächst die Briefe II, 39. 40 und V, 21. 22, die nach zwei Sätzen mit dem Verweis 'et cetera' abbrechen! Hier hilft sich Peitz

1) WSB. 185, IV, S. 57. Auch De Rossi, *De origine scrinii etc.* XLIX sagt hinsichtlich des a pari-Vermerks: Quae formula, indicium manifestum apographi sumpti e registis u. s. w.; ebenso H. Bresslau, *Die Commentarii der römischen Kaiser etc.* Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 19, Rom. Abt. 6, 243. 2) A. a. O. S. 58 ff.